



Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule Biberach

vom 24.06.2009

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Senat der Hochschule am 24. Juni 2009 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

I. Verwaltungsordnung der Bibliothek

§ 1 Bibliothek

- (1) Die Bibliothek ist eine standortübergreifende Betriebseinheit und zentrale Einrichtung der Hochschule entsprechend § 28 LHG.
- (2) Diese Verwaltungsordnung gilt für alle Dienstleistungen der Bibliothek an allen Standorten der Hochschule Biberach.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Bibliothek hat die Aufgabe die Hochschule mit Literatur und Medien zu versorgen und betreibt in Zusammenarbeit mit dem RZ die DV Systeme hierfür.
- (2) Die Bibliotheksbestände (Bücher, Loseblattsammlungen, Zeitschriften, Videomedien, Videos und elektronische Medien sowie andere Informationsmittel) dienen der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Hochschule Biberach.
- (3) Die Bibliothek bietet ihre Bestände in Freihandaufstellung an.

§ 3 Leitung

- (1) Der Senat bestellt in der Regel für 4 Jahre einen Professor als wissenschaftlichen Leiter. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (2) Der Leiter ist verantwortlich für alle Zulassungsfragen, Personalangelegenheiten und den wirtschaftlichen Einsatz der zugewiesenen Geräte und Räume. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vertretung der Bibliothek gegenüber Benutzern und Organen der Hochschule,
 - die regelmäßige, mindestens jährliche Unterrichtung von Rektor und Senat über die Geschäftsführung,
 - die Aufsicht über die Mitarbeiter,
 - die Mitwirkung bei der Einstellung von Personal und
 - die Regelung der inneren Organisation

§ 4 Bibliotheksausschuss

- (1) Der Bibliotheksausschuss ist ein beratender Ausschuss des Senates. Er ist unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Hochschule für die grundsätzlichen mit den Leistungen der Bibliothek zusammenhängenden Aufgaben zuständig. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Bibliothek und RZ und den Informationsaustausch zwischen den für die Lehre und Forschung verantwortlichen Mitgliedern der Hochschule und der Bibliothek
- (2) Dem Bibliotheksausschuss gehören an:
 1. das für das Studium zuständige Rektorsmitglied
 2. der Kanzler oder sein Vertreter
 3. der wissenschaftliche Leiter der Bibliothek
 4. der wissenschaftliche Leiter des Rechenzentrums
 5. das Leitungsteam der Bibliothek
 6. zwei Professoren die vom Senat der Hochschule auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden
 7. zwei Studierende der Hochschule die vom Senat auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

II. Benutzungsordnung

§ 1 Benutzungsgegenstand und -art

- (1) Die Hochschulbibliothek dient der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule.
- (2) Die Bibliothek steht unbeschadet dieser Funktion aber auch Benutzern mit wissenschaftlichen und beruflichen Interessen zur Verfügung, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften Medien in den Räumen der Bibliothek zur Benutzung bereithält (Präsenzbestände), Medien zur Ausleihe außerhalb der Bibliothek zur Benutzung bereitstellt (Freihandbibliothek) und aufgrund ihrer Kataloge und Medien Auskünfte erteilt.

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Mitglieder der Hochschule berechtigt.
- (2) Sonstige Einzelpersonen, welche die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bieten und einen der in § 1 angegebenen Zwecke verfolgen, können zugelassen werden, soweit sie die Belange der Nutzer nach Absatz 1 nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Zulassung kann befristet und beschränkt werden.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Aufnahme in die Bibliotheksdatei. Wer zugelassen ist, erhält einen Leserausweis.
- (2) Die Zulassung von Nichtmitgliedern der Hochschule erfolgt nach Vorlage des Personalausweises unter Angabe der Adresse.
- (3) Mit der Zulassung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an und erklärt sich mit der Speicherung der personenbezogenen Daten einverstanden.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Hochschule aus, so hat es nachzuweisen, dass es keine Verpflichtungen mehr gegenüber der Bibliothek hat. Alle Mitglieder der Hochschule bedürfen beim Ausscheiden aus der Hochschule eines entsprechenden Vermerks (Entlastungsvermerk).
- (5) Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer haftet für alle Medien, die auf seinem Ausweis ausgeliehen sind.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch das Rektorat festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 5 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen.
- (2) Vor dem Betreten der Bibliothek sind Mäntel an der Garderobe abzulegen sowie Taschen und dergleichen in den dafür vorgesehenen Schließfächern unterzubringen. Ausgenommen hiervon ist nur der Zugang zur Bücherausgabe in der Freihandbibliothek.
- (3) Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Soweit die Benutzer der Bibliothek Medien den vorgesehenen Standorten (in der Regel den Regalen) entnehmen, haben sie diese nach Gebrauch ordnungsgemäß wieder zurückzustellen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet die Internet-Arbeitsplätze der Bibliothek nur für Recherchen im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung zu benutzen. Die Internet-Arbeitsplätze stehen nur Hochschulmitgliedern zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet sich in der Bibliothek so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.

§ 6 Behandlung der Bestände (Schadensersatzpflicht)

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Bestände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Eintragungen jeder Art sowie Unterstreichungen sind untersagt und werden als Beschädigung behandelt.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand von Medien vor der Entleihung zu überprüfen und auf etwa vorhandene Schäden unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden und Verluste, die während der Benutzung entstanden sind. Er ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist vollwertigen Ersatz zu leisten. Wird der Ersatz nicht erbracht, so setzt die Bibliothek entweder eine Ersatzsumme für die Wiederbeschaffung fest oder lässt auf Kosten des Benutzers eine Kopie anfertigen und binden.

§ 7 Anfertigung von Arbeitskopien

- (1) In den Räumen der Bibliothek besteht die Möglichkeit, unter eigenverantwortlicher Beachtung von Urheber- und anderen Schutzrechten Fotokopien von Auszügen aus den Präsenzbeständen anzufertigen. Die Kosten der Kopien trägt der Benutzer.
- (2) Die zum Kopieren bereitgestellten Geräte sind sachgerecht zu behandeln.

§ 8 Kosten, Auskünfte, Ausweispflicht

- (1) Die Benutzung der Bibliothek der Hochschule ist für Hochschulmitglieder kostenlos soweit die Benutzungsordnung nichts anderes festlegt.
- (2) Für Auskünfte steht das Personal der Bibliothek zur Verfügung.
- (3) Zur Sicherung des Eigentums der Hochschule Biberach hat das Personal der Bibliothek das Recht, sich Ausweise und den Inhalt von Aktentaschen, Handtaschen u. ä vorzeigen zu lassen.

§ 9 Entleihung am Ort

- (1) Bestände dürfen aus den Räumen der Bibliothek grundsätzlich nicht entfernt werden, bevor sie an der Ausleihtheke verbucht worden sind.
- (2) Der Entleiher haftet insbesondere für den ordnungsgemäßen Zustand der Leihsache.
- (3) Entleihungen auf den Namen eines anderen und Weiterverleihungen sind nicht gestattet.
- (4) Änderungen der persönlichen Anschrift hat der Benutzer der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Benutzer hat in allen Fällen dafür zu sorgen, dass die Leih Sachen jederzeit zurückgegeben werden können.
- (6) Der Benutzer hat sicherzustellen, dass er die Mahnschreiben der Bibliothek erhält.

§ 10 Entleihe

- (1) Für die Entleihe hat der Benutzer die im Freihandbereich angebotenen Medien (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Kataloge) selbst herauszusuchen.
- (2) Die Entleihe beginnt mit der Herausnahme der Medien aus dem Regal der Bibliothek. Der Entleiher ist von diesem Zeitpunkt an entsprechend den Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung für die Medien verantwortlich.
- (3) Zur Zeit der Nachfrage entliehene Medien können zur Entleihung vorgemerkt werden.
- (4) Vorgemerkte und reservierte Medien brauchen nicht länger als 14 Tage nach Benachrichtigung bzw. Ablauf der vorangegangenen Leihfrist oder Rückgabe durch den früheren Entleiher aufbewahrt zu werden.
- (5) Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig von einem einzelnen Benutzer entlehbaren Medien zu beschränken.

§ 11 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen.

- (2) Der Leiter der Bibliothek ist berechtigt, die Leihfristen in besonderen Fällen zu verkürzen.
- (3) Die Leihfrist kann bis zu fünfmal verlängert werden.

§ 12 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe sind ausgeschlossen:
 - Präsenzbestände,
 - Zeitungen und Zeitschriften,
 - wertvolle sowie schwer ersetzbare Bücher und andere besonders empfindliche Bibliotheksmaterialien (z. B. Mappenwerke, Loseblattsammlungen, DIN-Normen, etc.).
- (2) Medien, deren Leihfrist verlängert wurde, sind auf Anforderung umgehend zurückzugeben.
- (3) Bei einer Revision kann die Bibliothek die Rückgabe aller entliehenen Bestände anordnen.

§ 13 Sonderbestimmungen für Professoren, Lehrbeauftragte und Bedienstete der Hochschule Biberach

- (1) Professoren und sonstige hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule Biberach dürfen für die Lehre, wissenschaftliche Arbeit und Forschungstätigkeit Medien ausleihen, die als „Arbeits-„ oder „Handapparat“ gelten. Diese Medien müssen bei Bedarf anderen Bibliotheksbenutzern vorübergehend zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Neben dieser personenbezogenen Ausleihe ist auch eine auf Hochschuleinrichtungen bezogene Dauerausleihe möglich. Diese Medien verstehen sich als Präsenz-Exemplare und müssen während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein.

§ 14 Rückgabe

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Bibliothek die Leihsache aus bibliotheksinternen Gründen benötigt und anfordert.
- (2) Werden die Medien ausnahmsweise auf dem Postweg zurückgesandt, geschieht die Versendung auf Risiko und Kosten des Absenders.
- (3) Kommt der Benutzer der Rückgabepflicht nicht nach, so kann er von der Bibliothek unter Hinweis auf die bereits abgelaufene Leihfrist gegebenenfalls mehrfach - gebührenpflichtig gemahnt werden.
- (4) Die Bibliothek kann nach dreimaliger erfolgloser Mahnung weitere geeignete Maßnahmen (Rückgabeaufforderung mit Fristsetzung gegen Zustellungsnachweis, Einleitung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, Ersatzbeschaffung usw.) ergreifen.

§ 15 Ersatzpflichtige Kosten und Gebühren sowie Mahn- und Versäumnisgebühren

- (1) Mahn- und Versäumnisgebühren werden nach der jeweils gültigen Bibliotheksgebührensatzung erhoben, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Ab einer Gebührenschuld von 15 Euro, erfolgt keine weitere Ausleihe bis zur Zahlung der fälligen Gebühr.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, so kann der Leiter den Benutzer vorübergehend oder auch auf Dauer von der weiteren Benutzung ausschließen.
- (2) Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt. Gegen den Ausschluss von der Benutzung kann beim Rektor der Hochschule innerhalb von vier Wochen Widerspruch erhoben werden.

§ 17 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Benutzern in die Räume der Bibliothek mitgebracht und/oder dort abgelegt werden, es sei denn, dass diese ausdrücklich in Verwahrung genommen worden sind. Die Aufbewahrung in Schließfächern gilt nicht als Verwahrung im Sinne von Absatz 1, Satz 1. Insbesondere für Geld, Wertsachen, Garderobe und Taschen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Bibliothek haftet auch nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Biberach, 24.06.2009

Prof. Dr. Thomas Vogel
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

veröffentlicht:
abgenommen:

Wolfram Burster
Kanzler